



SATZUNG

der Gemeinde Grainau über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes

- Vorkaufssatzung -

Vom 29.01.2003

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Grainau folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück FINr. 324/4, Gemarkung Grainau, das sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 „Zigeunerweg/Zigeunerberg“ befindet. Das Grundstück FINr. 324/4 ist auf dem beigefügten Lageplan vom 29.01.2003 in grüner Farbe gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Grainau ein Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Grainau

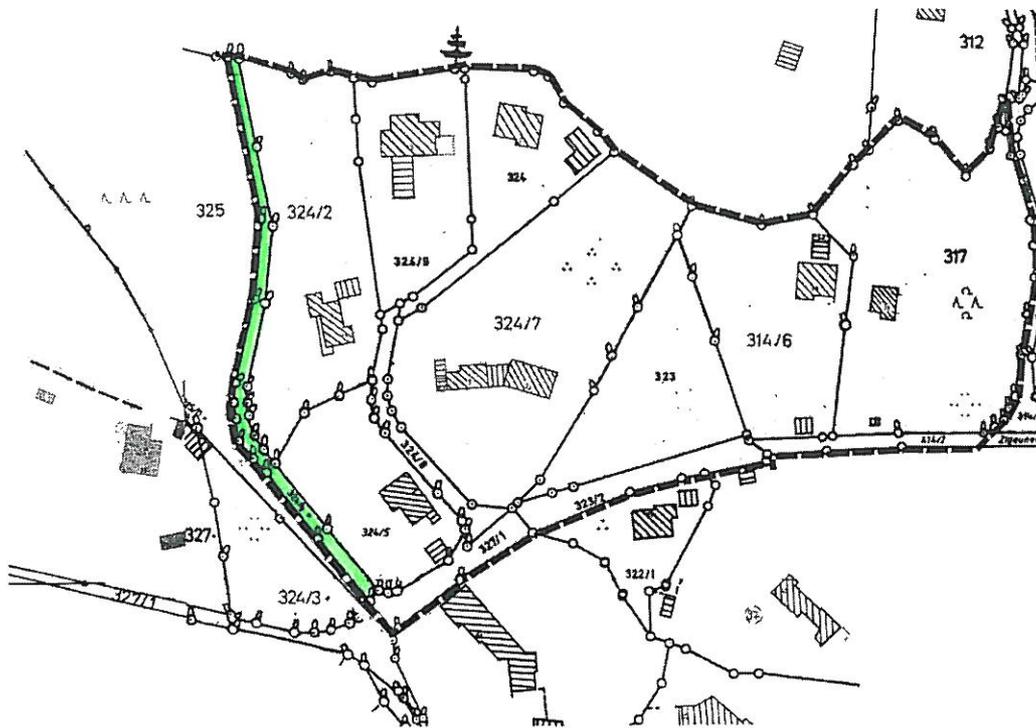
Grainau, 29.01.2003


J. Schäffler
2. Bürgermeister



Anlage zur Vorkaufssatzung der Gemeinde Grainau vom 29.01.2003

Lageplan (ohne Maßstab)



Das Grundstück FINr. 324/4 ist in grüner Farbe gekennzeichnet.

Gemeinde Grainau

Grainau, 29.01.2003

J. Schäffler
J. Schäffler
2. Bürgermeister

